

Abwassergebühren Tarifblatt

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 31 des Abwasserreglementes der Gemeinde Oberuzwil folgenden Abwassertarif:

- I. **Grundgebühr¹** **Fr. 0.10** pro m² Grundstücksfläche (x Faktor)
- II. a) **Schmutzwassergebühr²** **Fr. 1.00** pro m³ Frischwasserbezug
 b) Pauschale für Bezüger aus privaten
 Versorgungs (Landwirte, Besitzer
 eigener Quellen und Abonnenten
 ohne Wasseruhren) 200 m³
- III. Die Preise verstehen sich inkl. MWSt.
- IV. Dieser Tarif wird ab dem Wasserjahr 2015/16 (d.h. ab 1. Oktober 2015) bis auf weiteres angewendet.

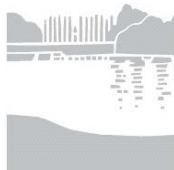


¹ Für jedes Grundstück, für welches die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation besteht, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 25 Abwasserreglement).

Die Grundgebühr wird im Jahre 2007 erstmals in Rechnung gestellt.
 Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit den Grundsteuern.



Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, unabhängig vom Stand der Überbauung, zonengewichtet mit nachstehenden Faktoren (Art. 25):



<u>Bauzonen</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>	
Wohnzone	WE	0.78	
Wohnzone	W2	0.88	
Wohnzone	W3	1.00	
Wohnzone	W4	1.09	
Wohn-Gewerbe-Zone	WG2	1.22	
Wohn-Gewerbe-Zone	WG3	1.34	
Wohn-Gewerbe-Zone	WG4	1.44	
Gewerbe-Industrie-Zone	GI3	1.37	
Gewerbe-Industrie-Zone	GI4	1.46	
Industriezone	I	1.50	
Kernzone	K	1.68	
Dorfkernzone	DK2	1.46	
Dorfkernzone	Dk3	1.59	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.93	
Intensiverholungszone	Iz	1.34	
Grünzone	Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen	GE	1.34

<u>Nichtbauzonen</u>		<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Grünzone	Freihaltung	GF	0.00
Grünzone	Grundwasserschutz	GG	0.00
Grünzone	Naturschutz	GN	0.00
Landwirtschaftszone		L	0.88
Übriges Gemeindegebiet		UeG	0.88
<u>Weitere Zonenarten</u>		<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Übriges Gemeindegebiet	Bahn	UeG B	0.00
Übriges Gemeindegebiet	Strasse/Wege	UeG S	2.44
Hinweis	Wald	WA	0.00
Hinweis	Gewässer	GW	0.00

Die Grundgebühr wird nicht reduziert. Alleiniges Bemessungskriterium ist die Grundstücksfläche, unabhängig von deren Nutzung (z.B. Anteil Strassenfläche in der Bauzone) oder der Art der Ableitung des Meteorwassers (z.B. Versickerungsbauwerk, Retentionsanlage usw.). Die Nutzung einer eigenen Wassergewinnung (Regenwassernutzung, eigene Quelle) hat keine Reduktion der Grundgebühr zur Folge (Art. 26).

Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Gebühr erhoben. Für Grundstücke mit Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird eine Hoffläche vom maximal 800 m² beitragspflichtig.

Bei Strassengrundstücken ausserhalb der Bauzone ist die ganze Fläche beitragspflichtig. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 27).

² Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten (Art. 28).

Die Rechnungsstellung der Schmutzwassergebühr erfolgt in der Regel direkt durch die Wasserversorgung, als Zuschlag zum Wasserzins (Art. 33). Beachten Sie bitte deshalb Ihre Wasserrechnung.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt (Art. 28).

Oberuzwil, 18. August 2015

Der Gemeinderat